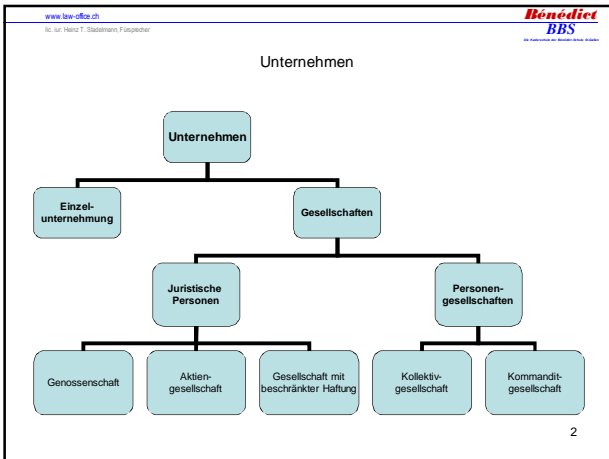


www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&P-Experte

Gesellschaften - Unternehmen

Gesellschaft	<ul style="list-style-type: none"> = Zusammenschluss mehrerer Personen = Zusammenschluss gestützt auf einen Vertrag = Verfolgen eines gemeinsamen Zwecks = Einsatz von gemeinsamen Mitteln
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> ≠ Gesellschaft = Spezieller Betriebstyp im marktwirtschaftlichen System • erwerbswirtschaftliches Prinzip (Streben nach Gewinnmaximierung) • Prinzip des Privateigentums • Autonomieprinzip (Selbstbestimmung des Wirtschaftsplans)

1



www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&P-Experte

Einzelunternehmung - Gesellschaft

Einzelunternehmung	Gesellschaft
<p>Einzelunternehmung ist auf Unternehmerpersönlichkeiten zugeschnitten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Haftung mit Privat- und Geschäftsvermögen - Fokus nur auf eine Person - Beschränkte Finanzierbarkeit (Klumpenrisiko) 	<p>Mehrere Personen schliessen sich zusammen, um das unternehmerische Risiko gemeinsam zu tragen</p> <ul style="list-style-type: none"> + Verteilung von Risiko und Haftung + Kumulation von Fähigkeiten und Kompetenzen + Bessere Finanzierungsmöglichkeiten
<p>Nur wenige Vorschriften für Einzelunternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eintrag im Handelsregister falls mehr als CHF 100'000.00 Umsatz • Pflicht zur kaufmännischen Buchführung (OR 957) • Geschäftsfirma der Einzelunternehmung (OR 945) 	

3

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. iur. Heinz T. Stadlmann, F. Jaspacher

Gesellschaften

Gesellschaften mit wirtschaftlichem Zweck (= gewinnorientierter Zweck)

- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Kommandit-Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaften ohne wirtschaftlichem Zweck (= nicht gewinnorientierter Zweck)

- Genossenschaft (Ziel ist die gemeinsame Selbsthilfe)
- Verein (ideeller Zweck steht im Vordergrund)
- Einfache Gesellschaft (Grundgerüst einer Gesellschaft und nicht für einen bestimmten Zweck konzipiert)

4

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. iur. Heinz T. Stadlmann, F. Jaspacher

Gesellschaft als juristische Person

Juristische Personen sind wie natürliche Menschen rechtsfähig und können selber Träger von Rechten und Pflichten sein. Sie sind rechts- und handlungsfähig.

- Juristische Personen sind Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein.
- Keine juristische Person sind Einzelfirma, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft.

Juristische Personen handeln durch ihre Organe. (ZGB 55 II)

5

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 ic. iur. Heinz T. Stadlmann, F. Jaspacher

Personen- und Kapitalgesellschaften

Bei Personengesellschaften bringen die Gesellschafter ihr Kapital und ihre Arbeitskraft in die Gesellschaft ein.

- einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

Bei Kapitalgesellschaften bringen die Gesellschafter nur ihr Kapital in die Gesellschaft ein.

- Aktiengesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (teilweise auch personenbezogen)

6

www.law-office.ch
Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, Fällgacher

Bénédict
BBS
AN ANWALTSGESAMTSCHAFT FÜR RECHTSANWÄLTE

Übung

Bei der Gesellschaft ziehen, im Gegensatz zu den Vertragspartnern in einem gewöhnlichen Vertrag, alle Beteiligten am selben Strick in die gleiche Richtung. Was sind die drei Elemente, die eine Gesellschaft ausmachen und sie von gewöhnlichen Verträgen unterscheiden

7

www.law-office.ch
Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, Fällgacher

Bénédict
BBS
AN ANWALTSGESAMTSCHAFT FÜR RECHTSANWÄLTE

Übung

Was verstehen Sie unter dem Begriff "wirtschaftlicher Zweck"?

8

www.law-office.ch
Dr. iur. Heinz T. Stadlermann, Fällgacher

Bénédict
BBS
AN ANWALTSGESAMTSCHAFT FÜR RECHTSANWÄLTE

Übung

Was verstehen Sie unter dem Begriff "juristische Person"?

Wann ist eine juristische Person handlungsfähig? (vgl. ZGB 54)

9

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 i.c. Dr. Heinz T. Stadmann, F&GPächter

Kollektivgesellschaft

Die Kollektivgesellschaft ist die vertragliche Verbindung von Personen zum Zweck, unter einer gemeinsamen Firma ein Unternehmen zu betreiben.

Für die Gründung braucht es mindestens zwei Personen, die natürliche Personen sein müssen.
 Die Firma muss so gewählt sein, dass die Gesellschaft für Dritte als Kollektivgesellschaft erkennbar ist.

Für die Gründung genügt es, wenn die Gesellschafter einen Gesellschaftsvertrag abschliessen (= sie einigen sich darauf, gemeinsam ein Unternehmen zu betreiben). Der Abschluss des Gesellschaftsvertrags kann auch konkludent (stillschweigend) erfolgen, z.B. durch Aufnahme der Geschäftstätigkeit.
 Der Eintrag im Handelsregister ist gesetzlich vorgeschrieben, hat jedoch nur deklaratorische Wirkung.

10

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 i.c. Dr. Heinz T. Stadmann, F&GPächter

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft I

Beiträge	Kapital (in Form von Geld oder von Sachen) und Arbeitsleistung Grundsätzlich müssen die Gesellschafter gleiche Beiträge leisten (Kopfprinzip). Sie können aber im Gesellschaftsvertrag eine andere Aufgabenteilung abmachen. So ist es z.B. möglich, dass ein Gesellschafter nur Kapital beisteuert und einer nur Arbeit.
Gesellschafterbeschlüsse	Gesellschafterbeschlüsse sind Grundsatzentscheide wie Gewinnverteilung, Aufnahme eines neuen Gesellschafters, Auflösung der Gesellschaft, Änderung der Geschäftstätigkeit usw. • Nach OR müssen Gesellschafterbeschlüsse einstimmig gefasst werden • Im Gesellschaftervertrag kann das Mehrheitsprinzip vorgesehen werden
Geschäftsführung	• Nach OR ist jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet . • Der Gesellschaftsvertrag kann aber andere Regelungen vorsehen, indem er das Geschäftsführungsrecht auf einen oder einzelne Gesellschafter beschränkt.

11

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 i.c. Dr. Heinz T. Stadmann, F&GPächter

Gegenseitige Rechte und Pflichten der Gesellschafter einer Kollektivgesellschaft II

Finanzielle Ansprüche	Anspruch auf Gewinnanteil • Nach OR gilt unabhängig vom geleisteten Beitrag das Kopfprinzip. Alle haben den gleichen Gewinnanteil. • Nach Gesellschaftsvertrag können andere Verteilungsschlüssel aufgestellt werden. Anspruch auf Verzinsung des eingebrachten Kapitals • Nach OR kann jeder Gesellschafter für den von ihm geleisteten Kapitalbetrag 4% Zins verlangen, und zwar unabhängig von Gewinn und Verlust. • Andere Regelungen können im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Honorar für geleistete Arbeit • Es besteht kein Honoraranspruch . Die Gesellschafter werden für ihre Tätigkeit durch den Gewinnanteil und die Verzinsung des Kapitals entschädigt. • Andere Regelung muss im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein.
Loyalitätspflicht	Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaftsinteressen wahrzunehmen und Alles zu unterlassen, was der Gesellschaft schadet. Kein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der anderen in einem Konkurrenzunternehmen tätig sein oder selbst Konkurrenzgeschäfte tätigen.

12

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadler, F. d. P. / Dr. iur. Hans-Joachim Lohr

Vertretung und Haftung der Kollektivgesellschaft

Vertretung	<ul style="list-style-type: none"> • Nach OR ist jeder Gesellschafter zur Vertretung berechtigt. • Eine andere Regelung ist im Gesellschaftsvertrag möglich, damit sie gegenüber Dritten wirkt, muss sie aber im Handelsregister eingetragen sein.
Haftung	<p>Primar: Gesellschaftsvermögen Sekundär: Gesellschafter (persönlich, unbeschränkt und solidarisch)</p>

13

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadler, F. d. P. / Dr. iur. Hans-Joachim Lohr

Eintritt neuer Gesellschafter, Ausscheiden alter Gesellschafter

Eintritt	Für den Eintritt neuer Gesellschafter braucht es einen Gesellschafterbeschluss .
Austritt	Der Austritt eines Gesellschafters erfolgt durch Kündigung. Falls nicht anderes im Gesellschaftsvertrag verabredet ist, wird die Gesellschaft dadurch aufgelöst .
Ausschluss	Fällt ein Gesellschafter in den Konkurs, so können ihn die anderen Gesellschafter unter Auszahlung seines Anteils ausschliessen. Ein Ausschluss aus anderen wichtigen Gründen kann beim Richter beantragt werden.
Tod	Ohne anderes lautende Abmachung im Gesellschaftsvertrag wird die Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters aufgelöst .

14

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
Dr. iur. Heinz T. Stadler, F. d. P. / Dr. iur. Hans-Joachim Lohr

Übung

Boris, Björn und Beat betreiben gemeinsam ein Restaurant als Kollektivgesellschaft. Um das Geschäft zu verschönern, bestellt Beat bei einer St.Galler Stickerei, Tischdecken für über CHF 20'000.00. Boris ist damit einverstanden, Björn jedoch nicht.

Durfte Beat den Auftrag alleine erteilen?
 Wer haftet für die Bezahlung der Tischdecken?

15

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&EPschober

Übung

Egon, Erwin und Eugen betreiben gemeinsam einen Versandhandel als Kollektivgesellschaft unter der Firma "Egon und Partner". Erwin und Eugen wollen die Firma der Gesellschaft ändern in "Versandhandel Egon, Erwin und Eugen", Egon ist jedoch dagegen.

Dürfen Erwin und Eugen gegen den Willen von Egon die Firma umbenennen?

16

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&EPschober

Aktiengesellschaft

- Minimal eine Person (natürliche, juristische Personen, Handelsgesellschaften)
- Juristische Person
- Kapitalgesellschaft
- Aktienkapital mindestens CHF 100'000.00
- Aktien von mindestens 1 Rappen Nennwert
- Haftung nur Gesellschaftsvermögen
- Firma Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz AG

Gründung einer AG

1. Statuten aufstellen
2. Aktienkapital zeichnen und im statutarisch vorgesehenen Umfang liberieren.
Bei Sacheinlagen: Gründerbericht und Revisorenbericht
3. Öffentliche Urkunde über die Gründung
4. Handelsregistereintrag (konstitutiver Eintrag)

17

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&EPschober

Organe der AG

Generalversammlung fällt Gesellschaftsbeschlüsse	= oberstes Organ <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzen und Ändern der Statuten • Wahl von VR und Revisionsstelle • Kontrolle und Entlastung des VR • Beschluss über Gewinnverteilung • Beschluss über Auflösung, Fusion, Übernahme und Umwandlung der AG
Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung inne	= geschäftsführendes Organ <ul style="list-style-type: none"> • von GV gewählt • nur natürliche Personen • operative Geschäftsführung kann delegiert werden an die Geschäftsleitung • Verantwortlich für Schaden (Absicht oder Grobfahrlässigkeit)
Revisionsstelle kontrolliert die Geschäftsbücher	= Kontrollorgan <ul style="list-style-type: none"> • von GV gewählt (Möglichkeit des Opting out) • unabhängig • Berichterstattung an Generalversammlung • mindestens ein Revisor mit Wohnsitz in der Schweiz

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadmann, F&GPächter

Rechte und Pflichten des Aktionärs

Eine Pflicht	Einzahlung der übernommenen Aktien.
Drei Vermögensrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Dividende (= Anteil am Gewinn) • Bezugsrecht für neue Aktien bei Kapitalerhöhungen • Anteil am Liquidationserlös bei Auflösung der AG
Drei Mitgliedschaftsrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an der GV • Stimm- und Wahlrecht an der GV (Stimmrecht ist kapitalbezogen) • Kontrollrechte

19

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadmann, F&GPächter

Vertretung und Haftung der AG

Vertretung	Vertretung durch den Verwaltungsrat bzw. die Geschäftsleitung
Haftung	<p>Nur Gesellschaftsvermögen</p> <p>Gläubigerschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • AG muss Reserven bilden • Sanierungsmassnahmen, falls die Hälfte des AK und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist • Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung • Besondere Rechnungslegungsvorschriften für Grossunternehmen • Verbot von Kapitalrückzahlungen und Verzinsung des Aktienkapitals

20

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadmann, F&GPächter

Ein und Austritt von Gesellschaftern

Ein- und Austritt von Gesellschaftern	<p>Weil der Aktionär blosser Kapitalgeber ist, ist die Mitgliedschaft übertragbar.</p> <p>Inhaberaktien lauten auf den Inhaber. Zur Übertragung genügt die Übergabe der Urkunde.</p> <p>Namenaktien lauten auf den Namen des Aktionärs. Für die Übertragung braucht es ein Indossament (= schriftlicher Übertragungsvermerk auf der Rückseite der Aktie) und den Eintrag ins Aktienbuch.</p>
Kapitalerhöhung	Benötigt die AG mehr Eigenkapital, kann sie das Aktienkapital erhöhen. Dies wird von der GV beschlossen und vom VR durchgeführt.

21

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&S-pächter

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- **Minimal eine Person** (natürliche Person, juristische Person, Handelsgesellschaft)
- **Juristische Person**
- **Stammkapital mindestens CHF 20'000.00**
- **Stammeinlagen von mindestens CHF 100.00**
- **Haftung nur Gesellschaftsvermögen**
- **Firma** Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz GmbH

Gründung einer GmbH

1. Statuten aufstellen
2. Stammkapital zeichnen und liberieren
Bei Sacheinlagen detaillierte Aufstellung in den Statuten
3. Öffentliche Urkunde über die Gründung
4. Handelsregistereintrag (konstitutiver Eintrag)

22

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&S-pächter

Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Vier Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Einzahlung der übernommenen Stammeinlagen • Geschäftsführungspflicht (sofern die Statuten nichts anderes vorsehen) • Verantwortlichkeit (Absicht oder Grobfahrlässigkeit) • Loyalitätspflicht (Konkurrenzverbot)
Zwei Vermögensrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnanteil • Liquidationserlös
Drei Mitgliedschaftsrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung (Stimmrecht ist kapitalbezogen) • Geschäftsführungsrecht • Kontrollrecht

23

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. Dr. Heinz T. Stadmann, F&S-pächter

Vertretung und Haftung der GmbH

Vertretung	Vertretung durch den Gesellschafter . Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Vertretung berechtigt.
Haftung	<p>Es haftet nur das Gesellschaftsvermögen.</p> <p>Gläubigerschutz (analog zu AG):</p> <ul style="list-style-type: none"> • GmbH muss Reserven bilden • Sanierungsmassnahmen, falls die Hälfte des Stammkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind. • Benachrichtigung des Richters bei Überschuldung • Verbot von Kapitalrückzahlungen und Verzinsung des Stammkapitals

24

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadler, Rechtsanwalt
Benedict BBS
 AN ANWÄLTEN FÜR RECHT UND VERFAHREN

Ein und Austritt von Gesellschaftern

Ein- und Austritt von Gesellschaftern	<p>Die Übertragung der Mitgliedschaft ist möglich, im Vergleich zur AG jedoch eingeschränkt. (Stammaktie sind keine Wertpapiere)</p> <p>Übertragung der Stammpartie nur gültig, wenn die Gesellschafterversammlung zugestimmt hat (2/3 Gesellschafter und 1/2 Kapital). Schriftlichkeit der Abtretung und der Verpflichtung zur Abtretung.</p> <p>Austritt eines Gesellschafters kann in den Statuten vorgesehen sein. Aus wichtigen Gründen kann beim Richter der Austritt beantragt werden. Aus wichtigen Gründen kann beim Richter der Ausschluss eines Gesellschafters verlangt werden.</p> <p>Beim Tod eines Gesellschafters besteht die Gesellschaft weiter.</p>
Kapitalerhöhung	<p>Benötigt die GmbH mehr Eigenkapital, kann sie das Stammkapital erhöhen. Dies wird von der Gesellschafterversammlung beschlossen.</p>

25

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadler, Rechtsanwalt
Benedict BBS
 AN ANWÄLTEN FÜR RECHT UND VERFAHREN

Genossenschaft

<ul style="list-style-type: none"> • Zweck hauptsächlich Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe • Minimal sieben Personen (natürliche Person oder juristische Personen) • Juristische Person • Stammkapital ist variabel im voraus festgesetztes Grundkapital ist unzulässig • Haftung nur Genossenschaftsvermögen • Firma Personennamen, Sachnamen oder Fantasienamen je mit Zusatz Genossenschaft
Gründung einer Genossenschaft
<ol style="list-style-type: none"> 1. Statuten aufstellen 2. Schriftliches Protokoll über die Gründung 3. Handelsregistereintrag (konstitutiver Eintrag)

26

www.law-office.ch
 Dr. iur. Heinz T. Stadler, Rechtsanwalt
Benedict BBS
 AN ANWÄLTEN FÜR RECHT UND VERFAHREN

Organe der Genossenschaft

Generalversammlung	<p>= oberstes Organ</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzen und Ändern der Statuten • Wahl von Verwaltung und Revisionsstelle • Kontrolle und Entlastung der Verwaltung • Abnahme der Betriebsrechnung und allenfalls Beschluss über Gewinnverteilung • Beschluss über Auflösung
Verwaltungsrat	<p>= geschäftsführendes Organ</p> <ul style="list-style-type: none"> • von GV gewählt • mindestens drei natürliche Personen (Mehrheit müssen Genossenschafter sein) • operative Geschäftsführung kann delegiert werden an Verwaltungsausschuss • Verantwortlich für Schaden (Absicht oder Fahrlässigkeit)
Revisionsstelle	<p>= Kontrollorgan</p> <ul style="list-style-type: none"> • von GV gewählt (Möglichkeit des Opting out) • unabhängig • Berichterstattung an GV • mindestens ein Revisor mit Wohnsitz in der Schweiz

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadmann, F&EPschober

Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Treuepflicht • Leistungs- und Betragspflicht (sofern die Statuten dies vorsehen) • Nachschusspflicht (sofern Statuten dies vorsehen)
Vermögensrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnanteil • Liquidationserlös
Mitgliedschaftsrechte	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung (Stimmrecht ist personenbezogen) • Kontrollrecht

28

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadmann, F&EPschober

Ein und Austritt von Genossenschaftern

Ein- und Austritt von Genossenschaftern	<p>Die Übertragung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.</p> <p>Schriftliche Beitrittsklärung notwendig.</p> <p>Über den Beitritt entscheidet die Verwaltung, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Die Möglichkeit zum Beitritt darf durch die Statuten nicht übermässig erschwert werden.</p> <p>Jedem Genossenschafter steht der Austritt frei. Das Austrittsrecht darf durch die Statuten nicht übermässig erschwert werden.</p> <p>Die Statuten können Gründe für einen Ausschluss festlegen. Ein Ausschluss aus wichtigen Gründen ist immer möglich.</p>
--	---

29

www.law-office.ch **Bénédict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadmann, F&EPschober

Übung

Anton, Albert und Alfred gründen eine Unternehmung mit dem Zweck, Spielwaren aus China zu importieren und in der Schweiz zu verkaufen. Als Kapital bringen sie je CHF 100'000.00 ein. Bereits nach zwei Jahren stehen sie vor dem Aus sowie einer halben Million Schulden. Welchen Betrag verliert Anton maximal, wenn er an der Firma beteiligt war als

- Aktionär?
- Kollektivgesellschafter?

30

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&G-Pächter

Übung

Eine Aktiengesellschaft zu gründen ist bedeutend aufwendiger als eine Kollektivgesellschaft.

Wie wird eine Kollektivgesellschaft gegründet?
 Wie wird eine Aktiengesellschaft gegründet?

31

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&G-Pächter

Gewöhnliche Stellvertretung (OR 32 ff.)

32

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 Dr. iur. Heinz T. Stadlmann, F&G-Pächter

Kaufmännische Stellvertretung

33

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. ur. Heinz T. Stadmann, F&S-pächter

Zeichnungsberechtigung im Handelsregister

	Was? Vertretungsumfang	Wer?	Handelsregistereintrag Zusatz zur Unterschrift
Unterschrift	Für alle Geschäfte die anfallen können.	AG: • Verwaltungsrat • Direktor GmbH: • Geschäftsführer • Direktor	Ja Ohne Zusatz
Prokura	Für alle Geschäfte die vom Zweck umfasst sein können.	AG und GmbH: • Prokurist	Ja Zusatz: pp oder ppa
Handlungsvollmacht	Für alle Geschäfte die vom Zweck gewöhnlich umfasst sind.	AG und GmbH: • Handlungsbevollmächtigter	Nein Zusatz: i.V.

34

www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. ur. Heinz T. Stadmann, F&S-pächter

Handelsregister

Das Handelsregister bietet Informationen über Unternehmen für die Öffentlichkeit an.

- **Firma** (wie lautet der offizielle Name der Unternehmung?)
- **Geschäftssitz** (wo muss ich bei Klagen und Betreibungen das Verfahren einleiten?)
- **Zweck** (welchen Zweck verfolgt die Unternehmung?)
- **Haftungsverhältnisse** (wer haftet in welchem Umfang für die Unternehmensschulden?)
- **Gesellschafter bzw. Organe und Vertretungsverhältnisse** (wer darf für die Unternehmung rechtsverbindlich handeln, z.B. Verträge abschliessen?)

35



www.law-office.ch **Benedict BBS**
 ic. ur. Heinz T. Stadmann, F&S-pächter

Handelsregister

Wer ist im Handelsregister eingetragen?

- **AG und GmbH** (diese entstehen erst mit dem Eintrag im Handelsregister => konstitutiver Eintrag)
- **Kollektivgesellschaften und Einzelunternehmen** mehr als CHF 100'000 Jahresumsatz (Kollektivgesellschaften und Einzelunternehmen entstehen auch ohne Handelsregistereintrag => deklaratorischer Eintrag)
- **Einzelunternehmung** mit weniger als CHF 100'000 Jahresumsatz (freiwilliger Eintrag)

36

www | sc. sz.  **HANDELSREGISTER DES KANTONS THURGAU** 

CHE-116.106.333	AFG Management AG	Arbon	2
-----------------	-------------------	-------	---

Alle Eintragungen

Id	Lo	Personalangaben	Funktion	Zustimmungsart
1	20	Balchodt, Theresie, von Betsel, in Glisenswald	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
1	20	Balchodt, Theresie, von Betsel, in Glisenswald		Kollektivunterschrift zu zweien
1	4	Baumgartner, Thomas W., von Buchholzerberg, in Buch am Irchel		Kollektivunterschrift zu zweien
100		Bauder, Felix, von Eschingen, in Zuzwil SG		Kollektivunterschrift zu zweien
1	8	Dr. Bissach & Dr. Pissmann AG, in St. Gallen	Revisorenstelle	
2	3	Balchodt, Theresie, von Betsel, in Arbon	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
2	7	Balchodt, Theresie, von Betsel, in Arbon	Geschäftsführer	Kollektivunterschrift zu zweien
3	11	Chenier, Dr. Edgar, von Balgach, in Balgach	Präsident	Kollektivunterschrift zu zweien
3	10	Baule, Dr. Ernst, von Barmen, in Barmen, in Barmen	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
4	8	Mohr, Dr. Stefan, von Kriessberg, in Zuzwil	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
6	13	Waller, Ernst, von Mühlebühl, in Mühlebühl		Kollektivunterschrift zu zweien
6	100	Schwenninger, Dr. Christoph, von Kriessberg, in Zuzwil SG		Kollektivunterschrift zu zweien
8		Prüfungsanstalt Coopern AG, in St. Gallen	Revisorenstelle	
10		Bachner, Felix, von Fischingen, in Zuzwil SG	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
10	13	Schwenninger, Dr. Christoph, von Kriessberg, in Zuzwil SG	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
11	14	Frutiger, Daniel, von Meierloch, in Winterthur	Präsident	Kollektivunterschrift zu zweien
11		Bach, Marco, von Dornen, in Wolfwil (Dornen)		Kollektivunterschrift zu zweien
11		Stal, Jürg, von Arbon, in Arbon, in Neukirch (Egnach)		Kollektivunterschrift zu zweien
11	130	Mikolaj-Rabala, Jolanta, von Zug, in Dispolden		Kollektivunterschrift zu zweien
13		Wickert Reitz, Andrea, von Zug, in Dispolden	Mitglied	Kollektivunterschrift zu zweien
15		Hilf, Berndt, deutsche Staatsangehörige, in Kriessberg (Egnach AG)	Präsident	Kollektivunterschrift zu zweien
15		Dr. Rudolf Daniel, von Hülsmenchwil, in Efnobach		Kollektivunterschrift zu zweien

Frauenfeld, 18.08.2014 10:08

Diese Internet-Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalauslegung keine Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr.

Die obenstehenden Informationen erfolgen ohne Gewähr und haben keine rechtliche Wirkung.